

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

55 (21.10.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Der Winterfahrplan der Großh. Eisenbahnen. — Uebergang von fremdländischen Wagen mit niederer Pufferstellung. — Zulassung von Wagen mit Langeisenladungen und von Langholzwagen ohne Steifuppeln.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 52897 B. Hemmung im Güterverkehr auf der Berlin-Anhalter Bahn — Nr. 52789 B. Aufgefundenes Geld. — Dienstmachrichten. — Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 53170. B.

Den Winterfahrplan der Großh. Eisenbahnen betreffend.

Mit dem 1. November d. J. beginnt der Winterdienst auf den Großh. Eisenbahnen.

Ueber den Kurs des Fahrpersonals, der Zugsausrüstungen und der Locomotive wird den betreffenden Bezirksbeamten und durch diese den Localstellen besondere Verfügung zugehen.

Die Fahrpläne in Placatform zum Dienstgebrauch und Anschlag an den Billetschaltern und in den Wartesälen werden durch das Kursbureau verabsolgt werden.

Die Verlagsdruckerei von Chr. Fr. Müller hier wird behufs des Verkaufs an das Publikum die Stationen auf Verlangen mit Exemplaren des gedruckten Fahrplanes versehen.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 52756. B.

Uebergang von fremdländischen Wagen mit niederer Pufferstellung betreffend.

In einer zu Cassel am 8. August d. J. abgehaltenen Conferenz haben sich noch folgende weitere Eisenbahnverwaltungen dem Uebereinkommen wegen Zulassung von Wagen mit niederer Pufferstellung (siehe Verordnungs-Blatt Nr. 36 von 1872 Seite 149) angeschlossen, nämlich:

Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, die Frankfurt-Hanauer Bahn, die Bebra-Hanauer und Hessische Nordbahn, die Main-Weserbahn, die Thüringische Bahn, die Westphälische Bahn, die

Leipzig-Dresdener Bahn, die Magdeburg-Leipziger Bahn, die Bergisch-Märkische Bahn, die Berlin-Hamburger, sowie die Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn und endlich die Lübeck-Büchener Bahn.

Ferner wurde diese Begünstigung in der Zulassung von Wagen mit niederer Pufferstellung nicht nur für französische, sondern auch für belgische und niederländische Wagen zugestanden.

Es dürfen daher Wagen dieser drei fremden Verwaltungen, wenn sie in vollbelastetem Zustande eine Pufferhöhe von wenigstens 92 Centimeter (von Schienenoberkante bis Puffermitte gemessen) haben, auf die oben angeführten, sowie die in der Generalverfügung vom 8. Juli d. J. Nr. 33587. B. bezeichneten Bahnen übergehen.

Bei Einrangirung von Wagen mit solch' niedriger Pufferstellung in die Züge ist jedoch zu beachten, daß dieselben mit andern Wagen derart zusammengestellt werden, daß die Differenz in der Höhe der Puffer zweier Nachbarwagen nicht mehr als 125mm. beträgt.

Carlsruhe, den 18. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 52765. B.

Zulassung von Wagen mit Langeisenladungen und von Langholzwagen ohne Steifkuppeln betreffend.

Die in der Conferenz zu Cassel unterm 8. August d. J. vertretenen Eisenbahnverwaltungen, welche in der Generalverfügung vom 8. Juli d. J. Nr. 33587. B. (Verordn.-Blatt Nr. 36 von 1872 Seite 149), sowie in der vorstehenden Generalverfügung Nr. 52756 B. speciell aufgeführt sind und wozu auch die diesseitige Verwaltung gehört, haben folgendes Uebereinkommen getroffen, welches für die Behandlung von Wagen auf ihren Uebergangstationen maßgebend sein soll.

Beladungen von kurzen Wagen mit Langeisen sind zulässig:

- a. ohne Schutzwagen, wenn die Gegenstände um nicht mehr als 75mm. die Plattform überragen und außerdem gegen Verschiebungen gesichert sind;
- b. bei Anwendung von Schutzwagen, wenn die Gegenstände auf dem Transportwagen so gelagert sind, daß sie die Schutzwagen an keinem Theile berühren können;
- c. für den Fall, daß nur einzelne Theile einer Ladung überstehen, ist die Beistellung nur eines Schutzwagens zulässig, unter der Voraussetzung, daß die Achsen des Transportwagens annähernd gleich belastet sind und die Belastung einer jeden Achse das zulässige Maximum nicht übersteigt.

Langholzwagen ohne Kuppelstangen sind zuzulassen:

- a. wenn die beweglichen Schemel der Wagen mit schmiedeisernen Zinken versehen sind und die Ladung eines jeden Wagens 200 Centner beträgt;
- b. bei geringerer Ladung als 200 Centner pro Wagen ist es nothwendig, den mittleren Stamm der untersten Lage auf jedem Wagen mit zwei, an den Schemel-Mitten befind-

lichen Ketten, deren freies Ende in einen starken Haken ausläuft, derart zu umschlingen und durch den in das Holz einzuschlagenden Haken zu befestigen, daß die Entfernung der beiden Schemelwagen von einander während der Fahrt sich nicht ändern kann.

In Bezug auf diese letztere Bestimmung wird bemerkt, daß in so lange die Schemelketten der dieseitigen Verwaltung noch keine Endhaken zum Einschlagen haben, das Befestigen der Kettenenden durch Eintreiben starker Kloben in eines der letzten Kettenglieder zu erfolgen hat. — Die nöthigen Kloben sind durch den Versender zu stellen.

Zur Schonung der Schemelungen, welche bei der Entladung von Langholz, wenn letzteres sehr eingepreßt liegt, häufigen Beschädigungen ausgesetzt sind, empfiehlt es sich zwischen das Holz und die Rungen Lattenstücke einzustellen.

Wird die Ladung mit den Spannketten fest gezogen, so können diese Lattenstücke vor Beginn der Entladung leicht entfernt und die Rungen sodann zum Ausheben druckfrei gemacht werden.

Carlsruhe, den 18. Oktober 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Gütertransport.

Nr. 52897. B. Nach einer Mittheilung der Direction der Thüringischen Eisenbahn können bis auf Weiteres Einzelgüter nach Berlin im Mitteldeutschen Verbandsverbande nicht befördert werden, wovon das Publikum eintretenden Falls geeignet zu verständigen ist.

Aufgefundenes Geld.

Nr. 52789. B. Am 12. Oktober d. J. wurde am Billetschalter in Offenburg ein Geldtäschchen mit 27 fl 58 kr. aufgefunden.

Etwaige Reclamationen sind an Großh. Eisenbahnhauptcasse zu richten.

Diensta Nachrichten.

Ernannt wurden:

Assistent Adolf Klett zum Bahnerpeditor in Lahr;
zu Eisenbahnerpeditionsgehilfen:
Postgehilfe Gustav Ginthum von Eberbach,
" Wilhelm v. Neubronn von Säckingen;
zum Eisenbahnschaffner:
Constantin Sigwart von Neule.

Entlassen wurden:

Telegraphengehilfin Luise Lauck (auf Ansuchen),
" Anna Feher " "
Expeditionsgehilfe Franz Zimmermann.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Werkmeister Ludwig Lafontaine am 7. Oktober d. J.,
Assistent Wilhelm Willet am 9. Oktober d. J.,
Locomotivführer Anton Geiger am 10. Oktober d. J.